



**ARBOmedia AG
München**

- Wertpapierkenn-Nr. 548930 -
- ISIN DE0005489306 -

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

10. ordentlichen Hauptversammlung

am Montag, den 07. Juni 2010, um 13.00 Uhr,

in den Geschäftsräumen von Heisse Kursawe Eversheds, Maximiliansplatz 5/IV. Stock,
80333 München, ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die ARBOmedia AG und den ARBOmedia-Konzern, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 5, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2009**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.arbomedia.net eingesehen werden.

- 2. Entlastung des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands Herrn Olaf Friedrich Bergner für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem ausgeschiedenen Mitglied des Vorstands Herrn Olaf Friedrich Bergner für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010 sowie des Abschlussprüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WAPAG Allgemeine Revisions- und Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Boschetsrieder Straße 67, 81379 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2010, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

6. Satzungsänderungen aufgrund von ARUG

Am 01. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten. Die Satzung der Gesellschaft soll u.a. an die Änderung des Aktiengesetzes durch das ARUG wie folgt angepasst werden:

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 3 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.“

- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 10 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“

- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Bayern oder Baden-Württemberg mit mehr als 10.000 Einwohnern statt.“

- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 Abs. 4 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.“

- e) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 19 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilten Adresse der Gesellschaft bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist angemeldet und ihren Anteilsbesitz nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 nachgewiesen haben.“

- f) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 19 Abs. 2 S. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.“

Die aktuelle Satzung kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.arbomedia.net eingesehen werden.

7. Wahlen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 96 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei ausschließlich von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die früheren Mitglieder des Aufsichtsrats hatten ihre Ämter im April 2010 mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Daraufhin wurden die Herren Dr. Oliver Maaß, Mario Hrastnig und Frank Posnanski auf Antrag des Vorstands der ARBOmedia AG durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 22. April 2010 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Amtszeit der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder erlischt gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Dies ist der Fall, wenn die Hauptversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrats wählt und diese die Wahl annehmen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

- a) Herrn Dr. Oliver Maaß, München (selbstständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Heisse Kursawe Eversheds, München)

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Herr Dr. Oliver Maaß gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- EMI European Media Investment AG, München (dort Aufsichtsratsvorsitzender)
- superWise Technologies AG, Wolfratshausen (dort Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Dr. Oliver Maaß hat Mitgliedschaften in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- GIG Grundbesitz Immobilien AG, München (dort Mitglied des Beirats)

- b) Herrn Mario Hrastnig, Kilchberg, Schweiz, (Finanzvorstand (CFO) der Goldbach Media AG, Küsnacht, Schweiz)

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Herr Mario Hrastnig gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- orange8 interactive AG, Konstanz
- EMI European Media Investment AG, München

Herr Mario Hrastnig gehört keinen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

- c) Herrn Frank Posnanski, Stuttgart, (Finanzvorstand (CFO) der Digital Identification Solutions AG, Esslingen am Neckar)

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Herr Frank Posnanski gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an:

- EMI European Media Investment AG, München, Deutschland

Herr Frank Posnanski gehört keinen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird den Aktionären hiermit bekanntgegeben, dass Herr Dr. Oliver Maaß als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung vom 25. November 2008 beschlossene Ermächtigung zum 24. Mai 2010 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, um auch zukünftig im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von diesem Instrumentarium Gebrauch machen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Erwerbsermächtigung

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 06. Juni 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden.

Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 d und e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden. Früher beschlossene Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, insbesondere die von der Hauptversammlung am 25. November 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, werden ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb kann (i) als Kauf über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. (iii) mittels einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über die Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) am zweiten bis vierten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten können eine Annahme- bzw. eine Angebotsfrist, Be-

dingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebots- bzw. Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist bzw. nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots bzw. die insgesamt abgegebenen Verkaufsangebote dieses Volumen überschreiten, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

c) Verwendung der erworbenen Aktien

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
 - (i) Sie können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.
 - (ii) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Marktpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung (etwa zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern), deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Veräußern in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- und Bezugsrechten und die Überlassung von Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe. Als maßgeblicher Marktpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der XETRA-Eröffnungskurs (oder der Eröffnungskurs eines

an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft am Tag der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

- (iii) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an in- und ausländischen Börsen verwendet werden, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
 - (iv) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehend oder standen, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als einem Jahr zugesagt bzw. übertragen werden.
 - (v) Sie können zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Wandel-, Teilschuld- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten verwendet werden.
 - (vi) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Aktien der Gesellschaft können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft vom Aufsichtsrat als aktienbasierte Vergütung zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als vier Jahren zugesagt bzw. übertragen werden. Die Einzelheiten der aktienbasierten Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

d) Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ist ausgeschlossen, soweit die Aktien der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffer 8.c) (1) (ii) bis (v) und Ziffer 8.c) (2) verwendet werden.

e) Sonstiges

Von den vorstehenden Ermächtigungen in Ziffer 8.c) kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten. Entsprechendes gilt für die Verwendung der eigenen Aktien.

Die Ermächtigungen unter Ziffer 8.c) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von Konzerngesellschaften erworben wurden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren Verwendung erstattet. Der Bericht steht vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesell-

schaft unter www.arbomedia.net zur Einsichtnahme zur Verfügung. Er hat folgenden Inhalt:

Die ARBOmedia AG hat in der Hauptversammlung vom 25. November 2008 einen Ermächtigungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 24. Mai 2010 befristet ist. Der Gesellschaft soll in der diesjährigen Hauptversammlung wieder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit gegeben werden, künftig im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von diesem Instrumentarium Gebrauch machen zu können. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Der längere Ermächtigungszeitraum bietet flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Daher soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene neue Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Mit der im Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, befristet bis zum 06. Juni 2015, zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot ("Tenderverfahren") kann jeder Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und - bei Festlegung einer Preisspanne - zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Aktien vorzusehen, damit bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten gebrochene Beträge und kleine Restbestände vermieden werden können und die technische Abwicklung erleichtert wird.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere zu den folgenden:

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre wieder veräu-

Bert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien auch ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern, wenn der Preis der Aktien den Marktpreis einer börsenähnlichen Einrichtung oder Handelsplattform zur Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Eine nachhaltige Einflussnahme auf den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft wird nicht verfolgt. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist unter Einbeziehung von Aktien, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dem Schutz der Aktionäre vor Verwässerung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Marktpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten - bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können somit ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe am Markt zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen erhalten.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen eine Sachleistung zu veräußern. Damit soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder auch anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Wirtschaftsgütern. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bie-

tende Gelegenheiten zum Erwerb schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Dabei darf der Wert der Sachleistung, für die die Aktien gewährt werden, bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig sein. Dadurch wird sichergestellt, dass allenfalls eine unwesentliche Verwässerung der Vermögensverhältnisse der Aktionäre eintritt. Konkrete Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien eingesetzt werden sollen, bestehen derzeit nicht.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien unter dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dafür verwendet werden können, die Wandel- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten von Gläubigern von durch die Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel-, Teilschuld- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen. So kann es zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte bzw. zur Erfüllung der Wandlungspflichten einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel-, Teilschuld- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt wird.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, eigene Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben, soweit diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Damit soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, Aktien zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen / aktienbasierter Vergütung zu verwenden, ohne hierfür Kapitalerhöhungen vornehmen zu müssen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2005 und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2010 in selber Höhe sowie damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Die Satzung sieht in § 5 Abs. 3 eine Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von € 994.925,00 (genehmigtes Kapital 2005) vor. Die Ermächtigung ist bis zum 30. Juni 2010 befristet und soll nun vorzeitig verlängert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende genehmigte Kapital 2005 aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital 2010 in selber Höhe

für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2005

Das von der Hauptversammlung vom 28. Juli 2005 beschlossene und nicht ausgenutzte genehmigte Kapital 2005 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 06. Juni 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 994.925,00 (in Worten: Euro neunhundertvierundneunzigtausendneuhundertfünfundzwanzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010). Die neuen Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszugeben. Der Vorstand ist weiter berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 193.585 neue Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

c) § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 3:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 06. Juni 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens

€ 994.925,00 (in Worten: Euro neunhundertvierundneunzigtausendneunhundertfünfundzwanzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010). Die neuen Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszugeben. Der Vorstand ist weiter berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 193.585 neue Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)."

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigung neu zu fassen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gem. §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht über den Grund der Ermächtigung des Vorstandes, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden, erstattet. Der Bericht kann im Internet unter www.arbomedia.net eingesehen werden. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

"Der Vorstand beantragt unter Punkt 9 der Tagesordnung, das Bezugsrecht für Aktien aus dem genehmigten Kapital in Höhe von bis zu € 994.925,00 (in Worten: Euro neunhundertvierundneunzigtausendneunhundertfünfundzwanzig) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausschließen zu können. Die beantragte Ermächtigung versetzt den Vorstand in die Lage, ohne Beanspruchung der Börse Aktien der Gesellschaft sowohl kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen daran auszugeben als auch andere Vermögensgegenstände, deren Erwerb in ihrem Interesse liegt, gegen Überlassung von Aktien erwerben

zu können. In Betracht kommen Vermögensgegenstände wie bspw. Lizenzen, Rechte oder sonstige Forderungen. Dies ermöglicht der Gesellschaft im Rahmen des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses, flexibel und schnell sowie ohne übermäßige Beanspruchung der Liquidität in Aktien zu bezahlen.

Der Vorstand beantragt unter Punkt 9 der Tagesordnung ferner, das Bezugsrecht für Aktien aus dem genehmigten Kapital in Höhe von bis zu € 994.925,00 (in Worten: Euro neunhundertvierundneunzigtausendneunhundertfünfundzwanzig) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausschließen zu können. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht es der Verwaltung notwendige liquide Mittel für bevorstehende Geschäftsexpansionen zu generieren.

Der Vorstand beantragt unter Punkt 9 der Tagesordnung weiter, das Bezugsrecht der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis € 193.585,00 ausschließen zu dürfen. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen nutzen zu können, um durch schnelle Platzierung junger Aktien einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Bei der Ausnutzung der beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand den Ausgabebetrag so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich ist."

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz bei der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Erläuterungen nachgewiesen haben. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter, auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 17. Mai 2010, 0.00 Uhr („Record Date“ bzw. „Nachweisstichtag“), bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder Finanzdienstleistungsinstitut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Ge-

sellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens 31. Mai 2010, 24.00 Uhr zugehen:

ARBOmedia AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89 309037 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

Stimmrechtsvertretung

Zur Teilnahme berechnigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen.

Ein Vollmachtsformular befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Absatz 8 und § 135 Absatz 10 i. V. m. § 125 Absatz 5 des Aktiengesetzes gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Absatz 8 und § 135 Absatz 10 i. V. m. § 125 Absatz 5 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen Vertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter). Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen wird. Für die Stimmrechtsvertretung und Weisungserteilung kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden.

Sämtliche Vollmachten und Weisungen müssen der Gesellschaft entweder vorab, spätestens bis zum 04. Juni 2010, 18.00 Uhr, unter der nachfolgend genannten Adresse eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

ARBOmedia AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89 309037 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachten und Weisungen ist auch eine Übergabe an einen Bevollmächtigten / den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen entnehmen Sie bitte den Eintrittskarten zur Hauptversammlung oder auch der Internetseite www.arbomedia.net.

Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % oder den anteiligen Betrag von € 500.000 am Grundkapital erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft unter

ARBOmedia AG
z. Hd. Vorstand
Ottostraße 9
80333 München
Telefax: + 49 (89) 38356-120

zu richten und muss dort spätestens bis 07. Mai 2010, 24.00 Uhr, zugegangen sein.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse der Gesellschaft www.arbomedia.net bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

ARBOmedia AG
z. Hd. Frau Cornelia Geis
Ottostraße 9
80333 München
Telefax: + 49 (89) 38356-120
E-Mail: cornelia.geis@arbomedia.net

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft, somit bis zum 23. Mai 2010, 24.00 Uhr an diese Adresse übersandte Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge werden auf der Website der Gesellschaft unter www.arbomedia.net zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an

ARBOmedia AG
z. Hd. Frau Cornelia Geis
Ottostraße 9
80333 München
Telefax: + 49 (89) 38356-120
E-Mail: cornelia.geis@arbomedia.net

zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.arbomedia.net zur Verfügung.

Angaben zum Grundkapital, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf € 3.915.851. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 3.915.851 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 3.915.851.

München, im April 2010

ARBOmedia AG
Der Vorstand